



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 53  
Montag 21.12.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>742</b>
➤ Allgemeinverfügung .....	742
➤ Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Erding .....	749
<b>Termine.....</b>	<b>751</b>
➤ Rentenberatung .....	751
➤ Kommunale Wohnberatung .....	752
➤ Blutspendetermine .....	752
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	752
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>754</b>



## Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung

### Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Erding aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Landkreises Erding.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 5 und 10 des IfSG und den §§ 5, 6, 7 und 25 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG

1.1 Die Höchstteilnehmerzahl, bei der Versammlungen in der Regel als infektionsschutzrechtlich vertretbar einzustufen sind, wird unter freiem Himmel auf 25, in geschlossenen Räumen auf 10 begrenzt.

1.2 Zwischen allen Teilnehmern muss ein Mindestabstand von 2 m gewahrt werden.

1.3 Die Durchführung sich bewogender Versammlungen wird untersagt.

1.4 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

1.5 Es besteht Maskenpflicht. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z.B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt. Dies gilt nicht für die in der 11. BayIfSMV vorgesehenen Ausnahmen.

1.6 Ausgenommen von diesen Regelungen sind Versammlungen, die nach dem PartG notwendig sind.

1.7 Weitere Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

#### 2. Gottesdienste unter freiem Himmel

Die höchst zulässige Teilnehmerzahl bei Gottesdiensten sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften wird auf 100 beschränkt. Im Übrigen gelten § 6 Nrn. 2-7 der 11. BayIfSMV entsprechend.



### 3. Gebrauch von Feuerwerkskörpern

Im Landkreis Erding ist es untersagt, am 31.12.2020 und am 01.01.2021 pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2 bis F4 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen.

### 4. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

### 5. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 22.12.2020, 00.00 Uhr in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 10.01.2021, 24.00 Uhr.

### Hinweis

Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.

### Begründung:

#### I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 1.400.000 Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 25.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Erding sind seit Beginn der Pandemie inzwischen 3.709 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit einer Stagnation der Fallzahlen auf sehr hohem Niveau. Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten lag der Inzidenzwert je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Erding laut RKI am 18.12.2020 bei 318,4.

In Bayern lag die 7-Tage-Inzidenz am 18.12.2020 laut RKI bei 211,8. Damit lag am 18.12.2020 im Landkreis Erding ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor. Zwar deutet sich nach aktuellsten Zahlen von heute eine gewisse Entspannung an, allerdings liegen dem Landratsamt Erding noch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor,



dass diese Entwicklung so nachhaltig sein wird, um von den nachfolgenden Beschränkungen absehen zu können.

## II.

### Zu den Ziffern 1 bis 3:

Rechtsgrundlage für die unter den Ziffern 1. bis 3. verfügten Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs.1 Nr. 5 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. den §§ 5, 6, 7 und 25 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV). Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Bislang steht noch kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung, eine Zulassung ist nach Pressemeldungen frühestens zum 21. Dezember zu erwarten. Eine ausreichende Immunität der Bevölkerung steht daher in nächster Zeit nicht in Aussicht. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen deutliche Fortschritte erzielt werden konnten, steht eine ausreichend wirksame Therapie nach wie vor nicht zur Verfügung.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 5 und 10 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere die Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen in Betracht sowie die Untersagung oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften.

Das StMG hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 11. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

Mit Wirkung ab dem 16.12.2020 trat mit der 11. BayIfSMV der sog. „harte Lockdown“ in Kraft. Dennoch besteht nach § 25 der 11. BayIfSMV bei einem gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen die Pflicht, weitergehende Anordnungen zu treffen. Diese Voraussetzungen sind angesichts der oben genannten Zahlen erfüllt.

Im Landkreis Erding herrscht derzeit ein flächendeckendes, diffuses Infektionsgeschehen. Die Infektionsketten sind überwiegend nicht mehr nachvollziehbar. Auffallend sind jedoch zahlreiche Ausbrüche in Pflegeheimen und Asylbewerberunterkünften. Die Fallzahlen in der Region stagnieren aktuell auf einem bedenklich hohen Niveau.

Bei den Bewohnern und Patienten von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens handelt es sich in großer Zahl um Personen aus bekannten Risikogruppen, die eines besonders hohen Schutzes bedürfen. Immer wieder traten in diesem Bereich bereits Infektionen auf, die nicht nur für



die genannten Risikogruppen eine große Gesundheitsgefahr darstellen, sondern darüber hinaus auch das Gesundheitswesen erheblich belasten.

Damit ist im Landkreis Erding die Wahrscheinlichkeit einer Überlastung der Krankenhauskapazitäten, insbesondere der Intensivbetten durch etwaige Intensiv-Behandlung von Risikopatienten sehr hoch. Um diese Betten freihalten zu können, bedarf es nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding dringend erweiterter Schutzmaßnahmen. Denn schon jetzt mussten vereinzelt Verlegungen erfolgen.

Die in den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen sind geeignet, um einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten in der Region vorzubeugen. Dieser Einschätzung liegt sowohl die in der Verordnung und den einschlägigen Rahmenhygienekonzepten zum Ausdruck kommende generelle Einschätzung des StMGP, als auch die übereinstimmende örtliche Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding zugrunde.

Im Hinblick auf die bereits geltenden Bestimmungen und die einschlägigen (Rahmen)Hygienekonzepte wurden unter Würdigung des örtlichen Infektionsgeschehens aufgrund der fachlichen Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding Maßnahmen ausgewählt, die zum Schutz der betroffenen Lebensbereiche und zur Vorbeugung von Infektionen geeignet sind.

## Zu Ziffer 1:

Im Landkreis Erding gab es in den letzten Wochen mehrere Versammlungen, bei denen zum Teil die Vorgaben der jeweils einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht eingehalten wurden, insbesondere der Mindestabstände und der Maskenpflicht. Bei den Versammlungen werden zum Teil bis zu 200 Personen angemeldet. Bei einer so großen Teilnehmerzahl wird das Risiko einer Infektion durch das Nichteinhalten der Beschränkungen in einem solchen Maße erhöht, dass dies angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens und angesichts der jetzt schon vorhandenen Schwierigkeiten bei der Kontaktnachverfolgung nicht mehr hinnehmbar ist. Eine nicht unerhebliche Zahl von Infizierten hat gar keine Symptome. Auf der anderen Seite besteht eine Infektiosität bei Infizierten schon vor Auftreten erster Symptome. Diese Tatsachen machen die Kontrolle des SARS-CoV-2 Virus und das Erkennen von Infektionsketten besonders schwierig.

Angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Versammlungsfreiheit ist aufgrund der oben genannten Erwägungen aber zumindest eine Beschränkung auf 25 Teilnehmer unter freiem Himmel bzw. 10 in geschlossenen Räumen gerechtfertigt. Allenfalls bei dieser Zahl erscheint das Infektionsrisiko unter den derzeit im Landkreis Erding vorherrschenden Umständen gerade noch vertretbar.

Durch die Erhöhung des Mindestabstands auf 2 m wird das Infektionsrisiko weiter verringert. Beim Verbot sich bewegender Versammlungen ist das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie zu berücksichtigen. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d.h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben. Oberstes Ziel der Beschränkung ist es, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu



gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch – jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel – unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies trägt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bei.

Die Anordnung in Ziffer 1.4 ist an die Regelung in früheren BayLfSMV angelehnt und in der aktuell dramatischen Situation im Landkreis Erding erforderlicher denn je.

In Ziffer 1.5 wird zunächst die Anordnung der Maskenpflicht in § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayLfSMV klargestellt. Bei der Untersagung von Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen waren folgende Erwägungen leitend:

Beim Konsum von Essen und Getränken ist weniger der Vorgang der Abgabe oder Mitnahme an sich problematisch, sondern vielmehr die automatisch hieraus entstehende Folge des Verzehrs an Ort und Stelle. Zum Verzehr von Getränken oder Essen müssten die Teilnehmer die Masken zumindest teilweise ablegen oder ganz abnehmen. Durch das, wenn auch nur kurzzeitige, Abnehmen der Masken erhöht sich das Infektionsrisiko durch das ungehinderte Ausbreiten der Aerosole in der gegenwärtigen Situation des Landkreises Erding in unvertretbarer Weise.

Gleichzeitig bilden mögliche Abgabestellen für Getränke bzw. Essen Orte, an welchen sich die Teilnehmer konzentrieren. Gerade an solchen Stellen kann nicht ausgeschlossen werden, dass – wenn auch nur vorübergehend – die Mindestabstände unterschritten werden.

Generell ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung nach der anzuwendenden Regelung aus § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayLfSMV untersagt. Damit sind auch das Rauchen und die Verwendung von Blasinstrumenten und Trillerpfeifen notwendigerweise unzulässig.

Die genannten Verbote im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Versammlung sind geeignet, diesen Gefahren entgegenzuwirken. Andere Mittel, die den gleichen Effekt versprechen, darunter insbesondere ein Verbot der Versammlung als solcher, greifen ungleich weiter in die Versammlungsfreiheit ein. Mildere Mittel mit gleichem Effekt sind dagegen nicht ersichtlich. Selbst eine Beschränkung, die z.B. zum sofortigen Aufsetzen der Maske nach Verzehr des Getränks anhalten, lassen nicht den gleichen Effekt erwarten.

Die Beschränkung ist zudem auch angemessen im engeren Sinne. Bereits die ggf. verletzte Grundrechte überwiegen die Rechte der Versammlungsteilnehmer, aber auch der Versammlungsveranstalter (inkl. deren Recht auf Versammlungsfreiheit). In beiden Fällen ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit schwerer wiegend. Hinzu kommt der einfach-gesetzliche Verstoß (Verstoß gegen die Maskenpflicht aus § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayLfSMV), der ebenfalls in die Abwägung miteinzubeziehen ist.

In Ziffer 1.6 sind Versammlungen ausgenommen, die nach dem PartG erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Aufstellungsversammlungen für die im nächsten Jahr anstehende Bundestagswahl. Diese Versammlungen sind zur demokratischen Willensbildung zwingend erforderlich, sodass eine Ausnahme gerechtfertigt ist.

Gemäß Ziffer 1.7 dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Damit kann in besonders gelagerten Einzelfällen einer infektionsschutzrechtlich unbedenklichen Versammlung Rechnung getragen werden.

## Zu Ziffer 2:

Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens im Landkreis Erding (s.o.) und im Hinblick auf die Weihnachtsgottesdienste muss selbst für religiöse Zusammenkünfte unter freiem Himmel der



Gefahr einer unregelmäßigen Großveranstaltung vorgebeugt werden, die erhebliche Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen haben könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des in den Weihnachtsfeiertagen zu erwartenden deutlich erhöhten Besucheraufkommens. Pfarreien in einem Pfarrverband planen zum Teil einen gemeinsamen Gottesdienst für die Mitglieder ihres Pfarrverbandes. Die Beschränkung auf 100 Teilnehmer erscheint bei dieser Ausgangslage als geeignet, erforderlich und angemessen.

### Zu Ziffer 3:

Die oben genannten Fallzahlen werden voraussichtlich bis zum Jahreswechsel auf einem ähnlichen Niveau verbleiben. Die Erfahrung aus den letzten Monaten hat gezeigt, dass sich Verschärfungen erst deutlich verzögert auswirken. Im Landkreis Erding wird daher das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen am Donnerstag, 31. Dezember 2020, und am Freitag, 1. Januar 2021, im gesamten Landkreisgebiet untersagt. Das Mitführen ist als nicht hinnehmbare Vorbereitungshandlung des Abbrennens zu verbieten, da die konkrete Gefahr des Abbrennens jederzeit besteht.

Das Verbot bezieht ausdrücklich auch private Flächen mit ein. Gründe für das Verbot sind die hohen Corona-Infektionszahlen in Erding und die große Verletzungsgefahr durch Böller und Raketen. Zusätzliche Notfall-Patienten würden die Arbeit im Klinikum Erding, das schon in den letzten Tagen aufgrund von COVID-19-Patienten teilweise an die Grenze der Behandlungskapazitäten gestoßen ist (s.o.), ohne Not zusätzlich erschweren.

Der Landkreis Erding ist mit seinem o.g. hohen 7-Tagen-Inzidenzwert weiterhin eine der höchst belasteten Regionen in Bayern und eine der am stärksten von Corona betroffenen Regionen in Deutschland. Diese Infektionsbelastung spiegelt sich auch in der kritischen Auslastung des Klinikums Erding wieder. Es sind deshalb weitere Schritte erforderlich, vermeidbare, nicht erforderliche Kontakte zu anderen Menschen und auch vermeidbare Krankenhausbehandlungen wie vor allem von Brandverletzungen durch pyrotechnische Gegenstände zu verhindern.

Nach Mitteilung der Integrierten Leitstelle Erding sind an Silvester 2019/2020 zwischen 18 und 6 Uhr rund 31 Notfall- und Notarzteinsätze sowie 20 Brandeinsätze mehr angefallen als an anderen Tagen.

Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester ist durch die 11. BaylFSMV bereits verboten. An Silvester gilt zudem grundsätzlich eine Ausgangssperre von 21 bis 5 Uhr. Niemand darf ohne triftigen Grund die Wohnung verlassen. Da aber Feuerwerkskörper im Internet bestellt werden oder Vorräte aus dem letzten Jahr vorhanden sein können, besteht die Gefahr, dass dennoch Böller oder Raketen vor eigenen Häusern, auf eigenen Balkonen, in eigenen Gärten oder bei erlaubten Spaziergängen vor 21 Uhr abgebrannt werden.

Silvesterfeuerwerkskörper dürfen normalerweise grundsätzlich am 31. Dezember und 1. Januar ganztägig abgebrannt werden. Da Feuerwerkskörper erfahrungsgemäß aber immer im ganzen Landkreisgebiet und nicht nur auf größeren Plätzen abgebrannt werden und die damit verbundenen Verhaltensweisen und Gefahren im gesamten Landkreis gleichermaßen bestehen, genügt es nicht, ein Feuerwerksverbot auf bestimmte Gebiete oder Plätze (wie die Innerortsbereiche und Maskenpflichtzonen) zu beschränken. Eine Beschränkung auf bestimmte Gebiete oder Plätze würde die Gefahr erhöhen, dass sich gerade in „erlaubten“ Gebieten trotz Ausgangsbeschränkung viele Personen einfinden.

Diese Überlegungen gelten auch für die insoweit entbehrlichen Einsätze und Gefährdungen der Rettungskräfte, die gerade in der Silvesternacht nach den Erfahrungen der letzten Jahre erheblich mehr belastet sind.



Ausgabe 53  
Montag 21.12.2020

Vor diesem Hintergrund erscheint das Verbot in Ziffer Nr. 3 in Abwägung zwischen der allgemeinen Handlungsfreiheit mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und dem gebotenen Schutz des Gesundheitssystems im Landkreis Erding geeignet, erforderlich und angemessen.

#### Zu Ziffer 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich, um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog soweit möglich analoge Anwendung.

#### Zu Ziffern 5 bis 6:

Die Anordnung tritt am 22.12.2020 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 10.01.2021. Nach Ablauf erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorliegenden Situation. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landkreis Erding  
Erding, 21.12.2020

Martin Bayerstorfer  
Landrat





## Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Erding

### Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Erding

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 des IfSG und den §§ 9, 24 und 27 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. In der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 10.12.2020 wird die Angabe „21.12.2020“ durch die Angabe „10.01.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.12.2020 in Kraft.

#### Begründung:

Den mit o.g. Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding unverändert eine hohe Bedeutung zu. Zwar sind die Infektionszahlen aktuell leicht rückläufig. Aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens ist die Lage jedoch immer noch als kritisch zu bewerten, sodass es weiterhin ergänzender Anordnungen in dem verfügten Umfang bedarf. Diese sind weiterhin geeignet, erforderlich und auch angemessen, um der weiteren Ausbreitung der Viruserkrankung entgegenzuwirken.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die



zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landkreis Erding  
Erding, 21.12.2020

Martin Bayerstorfer  
Landrat



## Termine

### Rentenberatung

#### Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding  
Heike Leugner  
Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/soziales/senioren-behinderte-und-soziales/rentenangelegenheiten/>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



## Kommunale Wohnberatung

### Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.  
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

## Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
04.01.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schießl-Platz 1	-	15:00	20:00
05.01.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schießl-Platz 1	-	15:00	20:00

## Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 53  
Montag 21.12.2020



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

[https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen\\_fuer-hp.pdf](https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf)



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

### **Rat und Hilfe für Frauen in Not**

**Tel. 08122/976242**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 53  
Montag 21.12.2020

## Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und  
Patientenverfügung

Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191  
oder Frau Lyubenov Tel. 08122-581197  
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

# Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 53  
Montag 21.12.2020



**Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)





LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 53  
Montag 21.12.2020

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat